



Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts,
Marion Eckertz-Höfer, anlässlich des Jahrespressegesprächs
am 20. Februar 2008

Seite 3 – 10 .

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2007

Seite 11 – 14

Wichtige Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2008

Seite 15 – 39

Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts, Marion Eckertz-Höfer, anlässlich des Jahrespressegesprächs am 20. Februar 2008

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

dies ist das 6. Jahrespressegespräch, an dem ich teilnehme, das erste als Präsidentin. Sie können also mühelos errechnen, dass ich keine Chance habe, den Rekord meines Vorgängers im Amte, Herrn Dr. Hien, zu brechen, der es auf stolze 20 Pressegespräche gebracht hat. Diese Erfahrung ist natürlich uneinholbar. Ich hoffe dennoch, dass alles weiterhin in bewährter Manier gelingt - wie in früheren Jahren auch.

Dass dem heute so sein wird, wird zu einem guten Teil an Frau Dr. von Heimburg liegen, die zum ersten Mal in ihrer neuen Funktion als Pressesprecherin des Hauses anwesend ist - nachdem Sie sie ja bereits seit 2003 als stellvertretende Pressesprecherin erleben konnten. Als neuen stellvertretenden Pressesprecher darf ich Ihnen Herrn Dr. Bier vorstellen, der im Bereich Presse schon eine langjährige Praxis beim OVG Koblenz hinter sich hat. Unterstützt werden die beiden von Frau Karschunke und Frau Schünemann und ihrer Mitarbeiterin Frau Oertel. Ich stelle sie Ihnen hier vor, damit Sie bei allfälligen telefonischen Anfragen an Sitzungstagen, wann Senat X denn „endlich“ zur Verkündung schreite, wissen, wem Sie die stets freundliche Stimme auf der Gegenseite zuordnen dürfen. Vorstellen in seiner neuen Funktion darf ich Ihnen auch unseren neuen Vizepräsidenten, Herrn Hund.

Natürlich werde auch ich an Altbewährtem festhalten und Ihnen zunächst einmal einen nüchternen, um nicht zu sagen trockenen Bericht über die Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts geben, also dazu, wie sich die Belastung des Gerichts im letzten Jahr entwickelt hat. Danach werde auch ich der Versuchung nicht entgehen, der auch schon meine Vorgänger erlegen sind: So werde auch ich mir einige rechtspolitische Bemerkungen nicht versagen können. Sie wissen ja, Präsidenten – Präsidentinnen vermag ich da nicht auszunehmen - haben insoweit eine gewisse Schwäche. Wie mein Vorgänger, Herr Dr. Hien, es so schön auf den Punkt gebracht hat: Einmal im Jahr der staunenden Fachwelt sagen, was wirklich Sache ist – das hat doch was! Aber nicht, dass Sie sich schon auf kernige politische Aussagen freuen. Es wird mir vor allem um das für die Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen immerhin

schon - mit sehr guten Vorarbeiten - auf Justizministerebene angelangte Thema „Neuordnung der Rechtswegezuständigkeiten“ gehen, also die Frage: Wie können wir mit dem wertvollen Pfunde unserer 5 spezialisierten Gerichtszweige noch wirkungsvoller als bisher wuchern - und damit die Justiz besser als bisher für ihre nicht einfacher werdenden Aufgaben der Zukunft aufstellen. Dabei handelt es sich um eine Fragestellung, der deutlich mehr Zukunft zu gönnen wäre als der – leider – immer noch nicht völlig aufgegebenen Zusammenlegungsdebatte!

Zunächst also zum Standard-Thema eines jeden Jahrespressegesprächs, der „Geschäftsbelastung“. Es geht um Zahlen. Sie wissen, nichts ist so exakt wie Zahlen und nichts ist gleichzeitig so missverständlich – wenn Zahlen nicht in ihrem Kontext interpretiert werden! So gibt es wahrscheinlich keinen Bundesrichter, der nicht schon Monate lang an nur einem einzigen Fall gearbeitet hätte, um dann aber in einer Woche möglicherweise gleich fünf oder gar zehn Fälle zum Abschluss zu bringen. Ich will Ihnen deshalb vorab noch einmal das eiserne Gesetz jeder Gerichtsstatistik nahe bringen: Zahlen vermitteln zwar ein grobes Bild, sie haben aber für die Entwicklung der tatsächlichen Belastung des Gerichtes und der einzelnen Senate lediglich einen begrenzten Aussagewert. Entscheidend ist und bleibt die Gewichtung der Zahlen. So ist es schlechterdings unmöglich, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit jemals mit gleich hohen Erledigungszahlen pro Richter glänzen kann wie die ordentliche Gerichtsbarkeit. Denn Verwaltungsrichter haben es weit mehr als Zivilrichter mit immer wieder neuen oder geänderten Gesetzen und damit mit immer wieder völlig neuen Rechtsfragen zu tun – Routinen helfen dabei nur begrenzt. So kommt es immer wieder vor, dass schon erstinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungssachen für eine erstaunlich lange Zeit als einzige und damit wichtigste Entscheidung zu einer neuen Rechtsfrage fungieren und damit eine ganz bedeutsame Leitfunktion für eine Vielzahl behördlicher Verwaltungsentscheidungen entfalten.

Nun, diese – nicht nur pflichtschuldige - Warnung vor allzu großer Zahlengläubigkeit ist Ihnen im Zweifel nichts Neues, aber ich habe natürlich – wie alle meine Vorgänger - großes Interesse daran, dass Sie aus unserem Zahlenmaterial keine falschen Schlüsse ziehen.

Betrachtet man nun die Zahlen, so lässt sich sagen, dass die Belastung des Bundesverwaltungsgerichts durch Eingänge im Jahre 2007 im Verhältnis zum Vorjahr im Wesentlichen gleich geblieben ist. Der tatsächlich zu verzeichnende Rückgang um 2,1 % - in absoluten Zahlen: 45 Verfahren - - fällt jedenfalls nicht ins Gewicht, zumal gerade die arbeitsintensiveren Revisions- und Normenkontrollverfahren um mehr als die Hälfte - nämlich um 52,8 % - zugenommen haben. Dies ist in meinen Augen das eigentlich Erstaunliche an der 2007er Statistik! Es zeigt, dass die eigentliche Arbeitslast des Gerichts tatsächlich – trotz des nominellen Rückgangs der Verfahren – eher gestiegen ist, zwar nicht auf das Doppelte der früheren Belastung durch Revisionsverfahren – davor schützt der Umstand dass sich auch eine größere Serie gleichartiger Verfahren unter den Eingängen befindet - aber doch spürbar!

Die Situation der Eingangszahlen im Verhältnis zu den Vorjahren ermöglicht keine weitreichenden Schlussfolgerungen: Immerhin, nachdem es bis 2005 den Trend abnehmender Eingangszahlen gegeben hat (vornehmlich abnehmenden Eingängen im Asyl- und Vermögensrecht geschuldet), der erstmals 2006 gestoppt schien – und zwar 2006 mit einem Zuwachs von 13,1 % -, scheinen wir uns derzeit in einer Art Zwischenphase zu befinden: So gibt es noch keine klare Trendumkehr in Richtung stetig wachsender Eingangszahlen, aber auch der Wiedereinstieg in den früheren Abwärtstrend erscheint derzeit eher unwahrscheinlich. Dies ergibt sich einmal aus dem derzeitigen materiell-rechtlichen Strukturwandel bei der Zusammensetzung der Verfahren wie auch aus dem, was wir – insbesondere aus dem Bereich der Infrastrukturvorhaben – an Eingängen im Laufe dieses oder des nächsten Jahres zu erwarten haben.

Hinsichtlich der Eingänge des vergangenen Jahres fällt insbesondere auf, dass sich die Eingangszahlen bei dem für das öffentliche Dienstrecht zuständigen 2. Senat mehr als verdoppelt (Steigerung um + 148 % = 185 Verfahren), bei den Revisionen sogar vervierfacht haben. Nun, bei den Revisionen steckt unter anderem auch eine Serie weitgehend gleichartiger Verfahren hinter diesem Zahlenwachstum. Dies erklärt indes die Vermehrung der Verfahren nur zu einem Teil. Für den anderen Teil ist eine der Ursachen sicherlich, dass es im öffentlichen Dienstrecht der letzten Jahre erhebliche Einschnitte bei Leistungen für Beamte gegeben hat und zwar in den unterschiedlichsten Bereichen. So gab es Kürzungen bei Sonderzahlungen, Zulagen

und im Beihilferecht sowie auch bei den Versorgungsbezügen. Es wird zunehmend geltend gemacht, dass die Einkommensentwicklung bei den Beamten von der der Einkommen in der freien Wirtschaft abgekoppelt sei. Dass solche Fragen die Gerichte – und so auch das Bundesverwaltungsgericht - in den unterschiedlichsten Konstellationen erreichen, ist letztlich nicht weiter verwunderlich.

Der frühere „Zahlenbringer“ Ausländer- und Asylrecht stagniert hingegen, wird aber wohl kaum noch weiter abnehmen. Denn zwar ist hier die Zahl der Beschwerden im Vergleich zum vorangegangenen Jahr deutlich zurückgegangen (131 gegenüber 315 Eingängen 2006), die Zahl der Revisionen ist indes konstant geblieben. Hier ist wohl sogar mittelfristig eher mit einer Zunahme zu rechnen, da die umfangreichen Rechtsänderungen durch das Zuwanderungsgesetz von Anfang 2005 und das Richtlinienumsetzungsgesetz von August letzten Jahres sowie die darüber hinausgehende Europäisierung des gesamten Rechtsgebietes zu einer Fülle von Zweifelsfragen geführt haben, die nach und nach das Bundesverwaltungsgericht beschäftigen werden.

Stets von besonderem Interesse sind seit vielen Jahren die wirtschaftlich typischerweise besonders bedeutsamen Planungsverfahren, für die das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig ist. Dies waren zunächst die Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz. Sie wissen, es handelte sich dabei um eine Sonderregelung, die nach der Vereinigung eingeführt wurde, um den Aufbau der Verkehrsinfrastruktur in und zu den neuen Bundesländern zu beschleunigen. Diese galt bis Ende 2005 mit der Folge, dass alle Vorhaben, für die der Antrag auf Planfeststellung vor dem 31. Dezember 2005 gestellt wurde, noch der erstinstanzlichen Sonderzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen. Hier können also noch weiterhin Klagen eingehen. Hinzu kommt nunmehr das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz von Dezember 2006 – genauer: das „Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben“. Es sieht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz für bestimmte Infrastrukturprojekte aus ganz Deutschland vor, und zwar für insgesamt 86 genau bezeichnete Planungsvorhaben.

In diesem Bereich der als regelmäßig aufwändig einzustufenden erstinstanzlichen Planungsverfahren im Bereich Luftverkehr, Fernstraßen- und Schienenwege sind die

Zahlen im Wesentlichen konstant geblieben: 133 Verfahren gegenüber 137 im Vorjahr. Mehr als ein Viertel dieser Eingänge geht bereits auf das Konto des neuen Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes, nämlich insgesamt 37 Verfahren; ganz überwiegend handelt es sich dabei um Fälle aus dem Bereich „Fernstraßen“, wenige betreffen den Bereich „Schienenwege“. Den großen Ansturm bei den erstinstanzlichen Infrastrukturvorhaben auf der Grundlage des neuen Gesetzes erwarten wir allerdings erst für das Jahr 2009. So sind im Bereich Bundeswasserstraßen 13 Planfeststellungsbeschlüsse in Arbeit, im Bereich Bundesfernstraßen 23 und bei den Schienenwegen arbeitet man an 19 Planfeststellungsverfahren. Dazu kommt – nicht zu vergessen – die Magnetschwebbahn, wenn sie denn kommt. Diese würde mit 5 Planfeststellungsbeschlüssen und sicherlich einer Vielzahl von Klagen zu Buche schlagen. Ohnehin kann ein einziger Planfeststellungsbeschluss zu tausenden von Klagen führen oder auch nur zu ganz wenigen – dies erleichtert eine Prognose nicht. Ich kann jedenfalls wegen der begrenzten Kapazitäten des Gerichts nur hoffen, dass die zum Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz zu erwartenden Verfahren uns nicht in Form einer großen Bugwelle erreichen, sondern sie sich einigermaßen gleichmäßig auf die nächsten Jahre verteilen. Ein Verfahrensstau wäre jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzgebers, in unserem Sinne natürlich auch nicht.

Unsere Kapazitäten spiegeln sich insbesondere in den Erledigungszahlen und der Verfahrensdauer. Beides zeigt sich weitgehend konstant. Die Erledigungszahlen haben sich geringfügig – um 67 oder 3,3 % - erhöht. Die Verfahrensdauer liegt weiterhin bei einem für ein Revisionsgericht kaum noch weiter zu unterbietenden Stand, den wir mit geringfügigen Schwankungen nun immerhin schon seit dem Jahr 1998 halten: Sie ist lediglich um 3 Tage bei den durch Urteil abgeschlossenen Revisionsverfahren angestiegen und zwar auf 10 Monate und 27 Tage von 10 Monaten und 24 Tagen im Jahre 2006. Rund 69 % der Verfahren wurden innerhalb eines Jahres entschieden und keines der Revisionsverfahren hat länger als 2 Jahre gedauert. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden dauerte die Bearbeitung 13 Tage länger als im Vorjahr, nämlich 3 Monate und 27 Tage. Die Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz dauerten 2007 durchschnittlich 6 Monate und 22 Tage (2006: 5 Monate und 6 Tage); soweit sie mit einem Urteil endeten: 13 Monate und 13 Tage (2006: 12 Monate und 6 Tage). Hier gab es also eine etwas deutlichere Verlängerung der Verfahrensdauer. Aber insgesamt sind dies sehr erfreuliche Zahlen.

Nicht ganz uninteressant ist vielleicht auch, dass fast die Hälfte der eingelegten Revisionen – eingelegt durch die betroffenen Bürger oder die Behörde - in irgendeiner Weise erfolgreich ist, wenn sie durch Urteil zu erledigen waren. Das sagt allerdings noch nicht viel dazu, wie häufig auch die zugrunde liegende Bürger-Klage erfolgreich war. Hier lag die Erfolgsquote nach Durchlaufen dreier Instanzen bei ca. 25 %. Beschwerden, mit denen die Zulassung einer Revision erreicht werden sollte, waren letztes Jahr nur zu ca. 12 % erfolgreich, im vergangenen Jahr noch zu 20 % - was sicherlich damit zu tun hat, dass in 2007 die Oberverwaltungsgerichte die Revision vermehrt in den geeigneten Fällen selbst zugelassen haben.

Soviel von meiner Seite zu Statistik und Geschäftsentwicklung! Lassen Sie mich nun, wie angekündigt, auf das Thema "Neuordnung der Rechtswegezuständigkeiten" zu sprechen kommen. Dahinter verbirgt sich eine Idee, die zunehmend Anhänger findet und die hoffentlich auch bald in einen Gesetzentwurf mündet. Sie wurde angestoßen durch einen Beschluss der Justizministerkonferenz 2005, der – zu Recht – den Anachronismus der Sonderzuständigkeit der Zivilgerichte für Amtshaftungen und Entschädigungen bei hoheitlichen Eingriffen in Eigentumsrechte aufspießte und insoweit eine Grundgesetzänderung verlangte. Und der darüber hinaus aufgab, die Rechtswezuweisungen zu den Sozial- und Verwaltungsgerichten zu überprüfen. Sie erinnern sich in diesem Zusammenhang vielleicht an die Nebendiskussion in den letzten Jahren dazu, ob es gesetzgeberische Weisheit war, Streitigkeiten über das Arbeitslosengeld II nicht den Verwaltungsgerichten, sondern den Sozialgerichten zuzuweisen. Die Zuweisung an die Sozialgerichte führte letztlich zu deren Überlastung, was der Forderung nach einer Zusammenlegung beider Gerichtsbarkeiten Nahrung gab.

Derzeit haben wir die Situation, dass vielfach unterschiedliche Gerichtszweige – Sie wissen, wir haben neben der ordentlichen und der (allgemeinen) Verwaltungsgerichtsbarkeit zusätzlich die Arbeits-, die Sozial- und auch die Finanzgerichtsbarkeit - über einheitliche Lebenssachverhalte judizieren müssen. So orientiert sich die Rechtswegzuständigkeit nur eingeschränkt daran, ob es um Streitigkeiten im Bereich des öffentlichen Rechts zwischen Bürger und Staat oder aber um Streitigkeiten des Privatrechts geht. Hier ist manches, wie die entsprechenden Regeln im Grundgesetz mit ihrer Bevorzugung des Zivilrechtsweges – in Art. 14, 15 und 34 GG sowie

die Auffangklausel in Art. 19 Abs. 4 GG -, nur historisch zu erklären: Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben sich 1949 unsere inzwischen voll ausgebaute Verwaltungsgerichtsbarkeit noch nicht vorstellen können. Dem modernen Gesetzgeber war die Frage der Zuweisung des Rechtswegs an eine bestimmte Gerichtsbarkeit nicht selten wohl einfach nicht wichtig genug, um in eine umfassende Prüfung der für oder gegen eine Rechtswegszuweisung sprechenden Argumente einzutreten. Beispiel hierfür ist nicht nur die Hartz IV-Gesetzgebung.

So ist auch die vom Gesetzgeber letztlich gewollte umfassende Zuständigkeit von Zivilgerichten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nur schwer erklärlich, soweit es um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens durch die öffentliche Hand geht – die dem zugrunde liegende Prozesskonstellation ist regelmäßig ein Streit des Bürgers mit einer staatlichen Behörde. Also die Alltagssituation vor den Verwaltungsgerichten! Entsprechendes gilt für die hoheitlichen Maßnahmen der Regulierungsverwaltung – in der es im Wesentlichen um die Versorgung der Allgemeinheit mit Energie wie Gas und Strom, aber auch Telekommunikation und anderem mehr geht. Auch hier ist allein der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten sinnvoll – was der Gesetzgeber aber leider nicht konsequent angeordnet hat. Unerfindlich ist auch beim EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz, warum dort hinsichtlich der Überprüfung hoheitlicher Maßnahmen der Zivilrechtsschutz gewählt wurde.

Verfolgte man die Zielsetzungen konsequent, dass möglichst nur ein Gerichtszweig über einen einheitlichen Lebenssachverhalt entscheiden sollte, und sich die Zuständigkeiten eines jeden Gerichtszweiges nach ihrem Leitbild richten sollte, so käme man auf eine Vielzahl von erforderlichen Gesetzesänderungen, vor allem im Amtshaftungs- und Entschädigungsrecht, im Wirtschaftsverwaltungs- und Berufsrecht. Ich persönlich würde auch das Patent- und Markenrecht nicht ausnehmen wollen. Ich mache Sie auf das Thema hier aufmerksam, weil es meines Erachtens der weitaus beste Vorschlag ist, der im Zusammenhang mit der sog. Großen Justizreform auf die politische Agenda gebracht wurde. Letztlich geht es darum, den Rechtsschutz für die Rechtssuchenden durchschaubarer, übersichtlicher und effizienter zu machen. Würde das Vorhaben konsequent zu Ende geführt, könnten wir die Vorteile unserer fünf spezialisierten Gerichtszweige – um die wir von Richtern im Ausland heftig beneidet

werden – deutlich wirkungsvoller nutzen als bisher und könnten so einer inzwischen hoch spezialisierten Anwaltschaft besser gerüstet begegnen.

Lassen Sie mich noch zwei Themen anschnitten, die das Bundesverwaltungsgericht deutlich zeitnäher betreffen. Demnächst findet wieder eine Wahl von Richtern zu den Bundesgerichten statt. Unser Haus benötigt in diesem Jahr allein neun Richterinnen und Richter und im nächsten Jahr noch einmal fünf. Nimmt man die fünf im vorigen Jahr gewählten Richter hinzu, bedeutet dies, dass innerhalb von drei Jahren nahezu ein Drittel aller Richter ausgetauscht wird. Das bedeutet eine gewaltige Verjüngung der Richterschaft! Auf die wir uns natürlich schon freuen - wengleich der Verlust so vieler erfahrener Kollegen sicher nicht leicht zu verkraften sein wird.

Zum Schluss noch ein paar Worte zu unserem Gerichtsgebäude, dem Reichsgerichtsgebäude, das sich bekanntermaßen als Magnet für Fachöffentlichkeit und Touristen erwiesen hat. Mehr als 25 Tsd. Besucher wollten im letzten Jahr unser Gebäude sehen. Um auch denen etwas zu bieten, die keine Gelegenheit haben, sich einer Führung durch das Haus anzuschließen oder auch in Ergänzung dazu, haben wir seit dem 31. Mai letzten Jahres einen Museumsraum eingerichtet. Mit Hilfe der Robert-Bosch-Stiftung werden wir in diesem Jahr den Museumsraum weiter vervollkommen können. Unter anderem sind Medienstationen geplant, die Besuchern den digitalen Genuss alter Handschriften aus der Reichsgerichtsbibliothek und anderes mehr ermöglichen sollen. Außerdem soll die Vorführung von Filmen ermöglicht werden, wie beispielsweise die Vorführung eines Films, der die Renovierungsarbeiten an dem Gebäude in anschaulicher Weise dokumentiert. Wir hoffen, dass mit Abschluss dieser Ausbaustufe der Museumsraum zu einer wichtigen Ergänzung der ohnehin schon bemerkenswerten Leipziger Museumslandschaft werden kann.

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2007

(zugleich Pressemitteilung Nr. 8/2008)

Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr geringfügig gesunken. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 2.102 Verfahren anhängig gemacht worden. Das entspricht gegenüber dem Jahr 2006 einem Rückgang von 2,1 % (absolut: 45 Verfahren). Die Rechtsgebiete, aus denen die Eingänge kamen, haben sich allerdings teilweise wesentlich geändert. So haben sich die Eingangszahlen bei dem für das öffentliche Dienstrecht zuständigen 2. Senat mehr als verdoppelt (Steigerung um 185 Sachen = + 148 %), ohne dass ein bestimmter Themenkomplex als Ursache dafür erkennbar ist. Die Zahl der Revisionen aus den Bereichen des Ausländer- und Asylrechts sind im Vergleich zum vorangegangenen Jahr konstant geblieben, hingegen ging die Zahl der Beschwerden deutlich zurück (131 gegenüber 315 Eingängen 2006).

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist gegenüber dem Jahr 2006 weitgehend unverändert (Jahr 2007: 870; Jahr 2006: 864).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2003	2.362	2.524	807
2004	2.212	2.229	790
2005	1.899	1.944	746
2006	2.147	2.030	864
2007	2.102	2.097	870

Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz / Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

Die Zahl der besonders aufwändigen erstinstanzlichen Eingänge nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben ist mit 133 gegenüber 137 im Vorjahr weitgehend konstant geblieben. Allerdings gibt es eine signifikante Umverteilung: Während im Vorjahr der Schwerpunkt mit 75 Klagen und 13 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beim Luftverkehrsrecht lag, sind hier die Eingänge auf 30

Hauptsachen und 3 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gesunken. Demgegenüber sind die Verfahren im Straßenrecht von 23 auf 59 (+ 156,5 %) Klagen und von 11 auf 21 (+ 91 %) Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gestiegen. Bei den Schienenwegen stieg die Zahl der Klagen von 12 auf 14 und die der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von 3 auf 6 Anträge. Auf das neue Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben entfallen dabei 37 Verfahren zu 7 der 57 im Gesetz genannten Straßenbauvorhaben und 4 Klagen zu 2 der 22 Schienenausbaustrecken.

Erledigt wurden 108 Verfahren aus diesen Rechtsgebieten (Jahr 2006: 109).

Verfahrensdauer

I. Revisionsverfahren

Die Dauer der Revisionsverfahren entspricht weitgehend der des Vorjahres: Die durch Urteil entschiedenen Verfahren waren im Durchschnitt 10 Monate 27 Tage anhängig (Jahr 2006: 10 Monate 24 Tage). Die Verfahrensdauer der Revisionen insgesamt betrug durchschnittlich 9 Monate 15 Tage (Jahr 2006: 9 Monate 9 Tage).

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer	
	(Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2003	10 Monate	22 Tage
2004	10 Monate	17 Tage
2005	11 Monate	16 Tage
2006	10 Monate	24 Tage
2007	10 Monate	27 Tage

II. Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz / Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

Bei den erstinstanzlichen Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2007 6 Monate und 22 Tage (2006: 5 Monate und 6 Tage), bei Abschluss durch Urteil 1 Jahr, 1 Monat und 13 Tage (2006: 1 Jahr und 6 Tage). Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes aus diesem Bereich wurden durchschnittlich in 5 Monaten und 6 Tagen erledigt. Bei den Streitsachen, für die das Bundesverwaltungsgericht aufgrund des Ende 2006 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infra-

strukturvorhaben erstinstanzlich zuständig ist, beträgt bisher die durchschnittliche Verfahrensdauer 2 Monate und 6 Tage. Dem liegen 4 durch Beschluss erledigte Verfahren zugrunde. Die meisten dieser erst 2007 eingegangenen Verfahren sind noch anhängig. Durch Urteil wurde noch keines dieser Verfahren erledigt.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Beschluss und Urteil entschiedenen Verfahren ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer	
	(Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz durch Beschluss / Urteil erledigt)	
2003	7 Monate	29 Tage
2004	8 Monate	3 Tage
2005	7 Monate	5 Tage
2006	5 Monate	6 Tage
2007	6 Monate	22 Tage

III. Beschwerdeverfahren

Die Dauer der Beschwerdeverfahren im Jahr 2007 hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

49,6 % (Jahr 2006: 55,11 %) der Beschwerdeverfahren waren – gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht – innerhalb von drei Monaten und 73,59 % (Jahr 2006: 79,82 %) innerhalb von sechs Monaten beendet. Im Durchschnitt dauerten die Beschwerdeverfahren im Jahr 2007 3 Monate 27 Tage (Jahr 2006: 3 Monate 10 Tage).

Übersicht über die Geschäftszahlen

Im Einzelnen weist die Statistik für das Jahr 2007 im Vergleich zu den Vorjahren folgende Geschäftszahlen aus:

Revisionssenate	2007	2006	2005	2004	2003
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	789	671	738	760	900
Eingänge	2.009	2.014	1.769	2.070	2.219
Erledigungen	1.987	1.897	1.837	2.080	2.372
Anhängige Verfahren am Jahresende	811	788	670	737	747

Disziplinarsenate	2007	2006	2005	2004	2003
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	10	21	14	21	27
Eingänge	6	18	29	24	52
Erledigungen	11	29	22	31	58
Anhängige Verfahren am Jahresende	5	10	21	14	21

Wehrdienstsenate	2007	2006	2005	2004	2003
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	66	55	39	39	42
Eingänge	87	115	101	118	91
Erledigungen	99	104	85	118	94
Anhängige Verfahren am Jahresende	54	66	55	39	39

Wichtige Entscheidungen im Jahr 2008

In der folgenden Übersicht sind einige wichtige Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2008 voraussichtlich ansteht. Soweit nicht bereits angegeben, werden die genauen Termine in den monatlichen Terminübersichten noch angekündigt.

Recht auf Wiederkehr für Bosnierin mit deutscher Witwenrente

Die 1951 geborene Klägerin ist bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Sarajevo und bezieht seit dem Tod ihres Ehemanns in Deutschland im Mai 1979 eine Witwenrente (von ca. 500 € monatlich). Sie begehrt ein Visum als Wiederkehrerin nach § 37 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz. Hierzu beruft sie sich darauf, dass sie im September 1973 im Wege des Familiennachzugs zu ihrem Mann nach Deutschland gekommen war und sich bis zu ihrer Ausreise mit ihren beiden Kindern im Juli 1981 legal hier aufgehalten hatte. Von Oktober 1994 bis August 1998 war sie erneut als Bürgerkriegsflüchtling in Deutschland, zunächst mit einem Besuchsvisum, anschließend zwei Jahre mit einer Aufenthaltsbefugnis und am Ende nur noch geduldet. Im September 1998 beantragte die Klägerin bei der deutschen Botschaft in Sarajevo ein Visum als Wiederkehrerin (nach § 16 Abs. 5 Ausländergesetz = jetzt § 37 Abs. 5 AufenthG*). Der Antrag wurde abgelehnt; Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat offen gelassen, ob § 37 Abs. 5 AufenthG nur Bezieher „originärer Renten“ oder auch Bezieher „abgeleiteter Renten“ erfasst. Einen Wiederkehranspruch hat es verneint, weil die Klägerin sich nicht auf einen rechtmäßigen Voraufenthalt im Bundesgebiet von mindestens acht Jahren im Sinne des § 37 Abs. 5 AufenthG berufen könne. Ihr Aufenthalt als Bürgerkriegsflüchtling könne nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht angerechnet werden. Dies wird im Revisionsverfahren zu überprüfen sein.

(BVerwG 1 C 16.06, Termin zur mündlichen Verhandlung: 11. März 2008)

* § 37 Abs. 5 AufenthG lautet:

„ (5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.“

Erhöhter Ausweisungsschutz trotz Gewaltdelikten gegen Ehefrau?

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste im Alter von 22 Jahren nach Deutschland zum Zweck der Familienzusammenführung ein und heiratete eine hier lebende Türkin. Er erhielt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Seit November 2003 ist die Ehe rechtskräftig geschieden. Der Kläger wurde mehrfach wegen Gewaltdelikten verurteilt, zuletzt im Jahr 2004 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung. Opfer war seine mittlerweile geschiedene Ehefrau. Im Juli 2005 wies das Regierungspräsidium Stuttgart den Kläger aus dem Bundesgebiet aus. Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof hielten die Ausweisung für rechtswidrig, weil der Kläger erhöhten Ausweisungsschutz nach den besonderen Regeln des Assoziationsrechts EWG-Türkei genieße, den ihm seine frühere Ehefrau vermittelt habe (Art. 7 des Assoziati-

onsratsbeschlusses 1/80 - ARB 1/80). Die Regeln des Assoziationsrechts habe das Regierungspräsidium bei der Ausweisungsverfügung nicht beachtet, weil an ihr keine unabhängige Stelle mitgewirkt habe. Hiergegen wendet sich die Revision des beklagten Landes. Sie soll insbesondere klären, ob sich der Kläger auf einen erhöhten Ausweisungsschutz berufen kann, wenn er wegen einer Straftat ausgewiesen werden soll, deren Opfer gerade die den erhöhten Ausweisungsschutz vermittelnde geschiedene Ehefrau war.

(BVerwG 1 C 20.07)

Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts für Erteilung eines Visums

Die Erteilung eines Visums für einen Ausländer setzt in der Regel u.a. voraus, dass dessen Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz - AufenthG). In den folgenden zwei Fällen wird über Fragen der Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens zu entscheiden sein.

Im ersten Fall geht es um eine 1990 geborene türkische Staatsangehörige, die ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs zu ihrer im Bundesgebiet lebenden Mutter beehrt. Das Auswärtige Amt hat den Antrag abgelehnt, da der Lebensunterhalt der Klägerin nicht gesichert sei. Dem Unterhaltsbedarf für die Klägerin und ihre Mutter stünde nach Abzug der Freibeträge nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II kein ausreichendes anrechnungsfähiges Einkommen der Familie gegenüber. Die Klage hatte weder vor dem Verwaltungsgericht noch vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg. Von dem Einkommen der Mutter seien sämtliche in § 11 Abs. 2 SGB II genannten Posten abzusetzen, also auch der Erwerbstätigenfreibetrag und die Pauschale für die bei Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben. Der arbeits- und sozialpolitische Zweck des Freibetrages (finanzieller Anreiz für Arbeitsaufnahme) stehe der Berücksichtigung im Rahmen des § 5 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen, auch wenn er sich hier zu Lasten des Betroffenen auswirke. Es sei der legitime gesetzliche Zweck dieser Regelung, neu entstehende Soziallasten für die öffentliche Hand zu verhindern. Dies sei auch im Hinblick auf die Verfassung und Art. 8 EMRK unbedenklich. Diese Auffassung greift die Klägerin mit ihrer vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision an. Sie hält den Abzug des Freibetrags und der Pauschale für Erwerbstätige im Rahmen des Aufenthaltsrechts nicht für gerechtfertigt.

(BVerwG 1 C 32.07)

Im zweiten Fall klagt ein 1998 geborenes türkisches Kind, dessen Vater verstorben ist, auf Erteilung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs zu seiner Mutter. Diese ist 2005 in das Bundesgebiet eingereist und mit einem Deutschen verheiratet. Das Auswärtige Amt hat den Visumantrag abgelehnt, weil der Lebensunterhalt des Kindes nicht gesichert sei und keine Umstände vorlägen, die ein Absehen von dieser Regelvoraussetzung rechtfertigten. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Kindes stattgegeben. Nach seiner Auffassung ist neben dem Einkommen der Mutter auch das Einkommen des Stiefvaters in vollem Umfang bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens zu berücksichtigen, da er ein Familienangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG sei. Hiergegen wenden sich sowohl das Auswärtige Amt als auch das beigeladene Land Berlin mit ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen

Sprungrevision. Sie machen geltend, das Einkommen des nicht unterhaltsverpflichteten Stiefvaters sei aufenthaltsrechtlich nicht in vollem Umfang zu berücksichtigen. Sollte eine Belastung der öffentlichen Haushalte durch den Familiennachzug verhindert werden, müsse jedenfalls eine Rückgriffsmöglichkeit der öffentlichen Hand bestehen. Diese könne sich bei fehlender Unterhaltspflichtung nur aus einer Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz und aus Einkommen ergeben, das über der Pfändungsfreigrenze liege.

(BVerwG 1 C 36.07)

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG. Sie ist afghanische Staatsangehörige und reiste 1989 mit ihrem Ehemann nach Deutschland ein. Ihr Aufenthalt wurde seit November 1993 aufgrund von Bleiberechtsregelungen des Innenministeriums gestattet, zuletzt wurde eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 23 AufenthG erteilt. Seit Februar 2005 erstrebt die Klägerin eine zum Daueraufenthalt berechtigende Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG. Diese wurde ihr wegen fehlender Sicherung des Lebensunterhalts versagt. Eine Ausnahme von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen wurde nicht zugelassen. Die Klägerin sieht sich an einer Erwerbstätigkeit wegen der Krankheit ihres Mannes und eines ihrer Kinder gehindert. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs sei nach § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 6 AufenthG aber eine Erkrankung der Klägerin selbst erforderlich. Die Revision soll anhand der aufgeworfenen konkreten Frage das Verhältnis der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 3 Halbs. 2 AufenthG zu den speziellen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 4 AufenthG klären.

(BVerwG 1 C 34.07)

Anwendung der Unionsbürgerrichtlinie auf türkische Staatsangehörige ?

Das Verfahren betrifft einen 1976 in Deutschland geborenen türkischen Staatsangehörigen, der mehrere Straftaten beging, wegen Drogenmissbrauchs von den Strafgerichten aber als schuldunfähig angesehen wurde. Der Kläger begann zahlreiche Suchttherapien, die von ihm entweder wieder abgebrochen wurden oder die sonst erfolglos blieben. Im Oktober 2003 wurde der Kläger aus der Bundesrepublik ausgewiesen, im Juni 2004 in die Türkei abgeschoben, wo er sich nach wie vor aufhält. Der Verwaltungsgerichtshof hob die Ausweisungsverfügung mit der Erwägung auf, auch im Falle des Klägers finde der erhöhte Ausweisungsschutz des Art. 28 der Unionsbürgerrichtlinie Anwendung, der hier einer Ausweisung entgegenstehe. Hiergegen wendet sich die betroffene Ausländerbehörde. Das Bundesverwaltungsgericht wird zu entscheiden haben, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Unionsbürgerrichtlinie auf türkische Staatsangehörige anzuwenden ist.

(BVerwG 1 C 35.07)

Sperrwirkung als offensichtlich unbegründet abgelehnter Asylanträge für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Die Kläger, eine armenische Familie, begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Das Bundesamt hatte ihre Asylanträge im Juli 2003 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen. Nach erfolglosem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erhielten die Kläger während des Hauptsacheverfahrens Duldungen. Im Februar 2005 beantragten sie die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und erhoben im Juni 2005 Untätigkeitsklage. Sie begründen ihr Begehren damit, dass ein Wegfall des Duldungsgrundes in absehbarer Zeit nicht ersichtlich sei und die Klägerin zu 2 an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Während des Klageverfahrens nahmen die Kläger im April 2006 ihre Asylanträge zurück. Das Oberverwaltungsgericht hat das klageabweisende Urteil der Vorinstanz geändert und den Beklagten verpflichtet, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen. Die Klägerin zu 2 sei wegen der bei einer Abschiebung zu befürchtenden erheblichen Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands unverschuldet an der Ausreise gehindert. Für die übrigen Kläger ergebe sich der Anspruch aus § 25 AufenthG mit Blick auf den grundrechtlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie. § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, demzufolge bei als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden dürfe, stehe dem Begehren nicht entgegen. Nach Rücknahme der noch nicht unanfechtbar abgelehnten Asylanträge sei die Sperrwirkung wieder entfallen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten.

(BVerwG 1 C 37.07)

Antrag auf Beihilfe für nicht verschreibungspflichtige Medikamente

Der Kläger ist Beamter des Bundes im Ruhestand. Er begehrt staatliche Beihilfe für den Kauf nicht verschreibungspflichtiger Medikamente. Die Beklagte lehnte die Beihilfe mit der Begründung ab, nach den Beihilfevorschriften seien nicht verschreibungspflichtige Medikamente grundsätzlich nicht beihilfefähig. Ausnahmen müssten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausdrücklich festgelegt werden. Ein solcher Fall sei nicht gegeben.

Das Verwaltungsgericht hat dem Kläger Recht gegeben. Der Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Medikament von der Beihilfe sei nur durch Gesetz möglich. Eine Regelung durch Verwaltungsvorschrift reiche nicht aus. In dem Revisionsverfahren wird zu prüfen sein, ob der Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichts zutrifft.

(BVerwG 2 C 2.07)

Keine Übernahme in das Schulreferendariat mit islamischem Kopftuch?

Die Klägerin begehrt die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Bereich der Sekundarstufe II mit den Fächern Deutsch und Religionskunde. Die Klägerin ist moslemischen Glaubens. Sie trägt ein islamisches Kopftuch um die von ihr als verbindlich empfundene Bekleidungsregel ihrer Religion

einzuhalten. Die Behörde lehnte ihre Zulassung zum Vorbereitungsdienst ab, nachdem die Klägerin sich geweigert hatte, schriftlich zu erklären, während ihrer Ausbildung als Referendarin im Unterrichtsfach Biblische Geschichte bzw. Religionskunde kein Kopftuch zu tragen.

Das Verwaltungsgericht hat das beklagte Land Bremen verpflichtet, erneut darüber zu entscheiden, ob die Klägerin in den Referendardienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses aufgenommen werden kann. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Dieses Urteil hat das Obergericht teilweise aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen.

In dem Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob die Weigerung des beklagten Landes, die Klägerin in den Referendardienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aufzunehmen, mit revisiblem Recht vereinbar ist.

(BVerwG 2 C 22.07)

Straßenverkehrsrecht – Anwendung des Punktsystems nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

Der Kläger, der wegen von ihm begangener Verkehrsverstöße an einem Aufbauseminar teilgenommen hat, wendet sich dagegen, dass der Beklagte gleichwohl seinen Punktestand nicht reduziert. Der Beklagte stützt dies darauf, dass der Kläger bei Beendigung des Seminars bereits 15 Punkte erreicht habe, was einen Punkterabatt ausschließe. Gestritten wird darum, ob es für die Ermittlung des Punktestandes, wie der Beklagte annimmt, auf den Tag der Begehung des betreffenden Verkehrsverstoßes ankommt (sog. Tattagsprinzip) oder ob nur diejenigen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen sind, deren Ahndung zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits rechtskräftig war (sog. Rechtskraftprinzip).

(BVerwG 3 C 3.07)

Dieselbe Rechtsfrage stellt sich in einem weiteren Verfahren, in welchem dem Kläger wegen des Erreichens von 21 Punkten die Fahrerlaubnis entzogen worden ist und dieser sich darauf beruft, dass das Punktekonto zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung wegen zwischenzeitlicher Tilgungen nicht mehr den einen Entzug der Fahrerlaubnis rechtfertigenden Stand ausgewiesen habe.

(BVerwG 3 C 21.07)

In einem dritten Verfahren zu diesem Fragenkreis wendet sich der Kläger gegen die Heranziehung zu den Kosten einer Verwarnung, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG auszusprechen ist, wenn sich „acht, aber nicht mehr als 13 Punkte“ auf dem Punktekonto des Betroffenen ergeben. Hier macht der Kläger geltend, dass ihm wegen einer Teilnahme an einem Aufbauseminar vier und nicht – wie geschehen – nur zwei Punkte hätten abgezogen werden müssen, so dass er keine acht Punkte erreicht hätte. Da sich die Höhe des Punktabzuges gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 StVG wiederum danach richtet, welchen Stand das Punktekonto des Fahrerlaubnisinhabers auswies, ist auch hier maßgeblich, ob dafür auf das Tattags- oder das Rechtskraft-

prinzip hinsichtlich der mit Punkten zu bewertenden Verkehrsverstöße abzustellen ist.

(BVerwG 3 C 34.07)

Straßenverkehrsrecht – Geltung der sog. EU-Fahrerlaubnis

Dem Kläger war im Jahr 2000 wegen fahrlässigen Vollrausches (§ 323a StGB) die Fahrerlaubnis entzogen worden. Den Antrag auf Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nahm der Kläger zurück, nachdem eine medizinisch-psychologische Untersuchung für ihn negativ ausgefallen war. Ein weiteres im Jahr 2001 erstelltes Gutachten legte der Kläger der Fahrerlaubnisbehörde nicht vor. 2004 erwarb er in der Tschechischen Republik eine Fahrerlaubnis, mit der er im September 2005 in eine Verkehrskontrolle geriet. Nachdem der Kläger der Aufforderung der Fahrerlaubnisbehörde nicht gefolgt war, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zum Nachweis seiner Fahreignung zu unterziehen, wurde ihm das Recht aberkannt, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen. Hiergegen wendet sich der Kläger und trägt vor, die Untersagung verstoße gegen Europarecht; nach den einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes seien Führerscheine aus anderen EU-Mitgliedstaaten ohne weitere Formalitäten anzuerkennen.

Um denselben Fragenkreis geht es in einem weiteren Verfahren, in dem ebenfalls eine tschechische Fahrerlaubnis nach negativer medizinisch-psychologischer Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden ist.

(BVerwG 3 C 13.07 und 26.07)

Bei dem dritten Verfahren zu diesem Fragenkreis handelt es sich um einen in Luxemburg wohnenden Kläger luxemburgischer Staatsangehörigkeit. Wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss wurde ihm durch Strafbefehl des Amtsgerichts Merzig die in Luxemburg erteilte Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entzogen. Zugleich wurde die deutsche Verwaltungsbehörde angewiesen, vor Ablauf von acht Monaten weder eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen noch das Recht wiederzuerteilen, von der ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen. Dem nach Ablauf der Frist gestellten Antrag des Klägers, ihm das Recht zu erteilen, von seiner luxemburgischen Fahrerlaubnis wieder in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, lehnte die Behörde ab, weil er sich weigerte, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zum Nachweis seiner Fahreignung zu unterziehen. Die dagegen erhobene Klage des Klägers, dem mittlerweile in Luxemburg ein neuer Führerschein ausgestellt worden war, blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts lag in der Neuausstellung des luxemburgischen Führerscheins nicht die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorheriger Prüfung der Fahreignung, sondern – wie nach einem Verlust – nur die Neuausstellung des betreffenden Dokuments unter Bestätigung der bisherigen Erlaubnis. Deshalb griffen die europarechtlichen Beschränkungen, welche die nationalen Behörden nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs daran hinderten, nach der Erteilung einer Fahrerlaubnis in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf einer Überprüfung der Fahreignung nach eigenen Maßstäben zu bestehen, nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der

Frage zugelassen unter welchen Voraussetzungen der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis, dessen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in dem Mitgliedstaat liegt, der ihm die Fahrerlaubnis erteilt hat, nach Ablauf der in einem Strafverfahren ausgesprochenen Sperrfrist einen Anspruch darauf hat, von seiner ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland wieder Gebrauch zu machen.

(BVerwG 3 C 31.07)

Personenbeförderungsrecht – Verpflichtung von Taxifahrern, einen Fahrer- ausweis am Armaturenbrett ihres Taxis anzubringen

Die Kläger, selbständige Taxiunternehmer, wenden sich gegen die ihnen durch die Kölner Taxenordnung auferlegte Verpflichtung, Fahrerausweise am Armaturenbrett ihrer Taxen anzubringen. Die Ausweise müssen ein aktuelles Lichtbild des Fahrers, seinen Namen und eine amtliche Plakette mit der Gültigkeitsdauer enthalten. Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Die durch das Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision kann Gelegenheit zur Klärung der Fragen bieten, ob das Personenbeförderungsgesetz eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die landesrechtliche Einführung der umstrittenen Ausweispflicht enthält und ob diese Pflicht mit dem Persönlichkeitsrecht der Kläger vereinbar ist.

(BVerwG 3 C 16.07)

Straßenverkehrsrecht – Mautausweichverkehr

Die klagenden Speditionen, die im Wesentlichen im Großraum Augsburg ansässig sind, wenden sich mit ihrer Sprungrevision gegen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, mit denen zur Unterbindung von Mautausweichverkehr Verbote für den nächtlichen Durchgangsverkehr auf der B 25 für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen verhängt wurden. Diese versuchsweise eingeführten Verkehrsbeschränkungen, die ihrerseits durch zahlreiche und komplexe Ausnahmebestimmungen begrenzt wurden, waren auf sechs Monate befristet. Streitig ist unter anderem, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die verhängten Durchfahrtsverbote vorlagen, ob das Aufstellen von aus fünf und mehr Einzelzeichen bestehenden Verkehrszeichen zulässig war und ob die Beklagten einen Teil der gewährten Ausnahmen statt durch das Anbringen einer entsprechenden Beschilderung durch eine Veröffentlichung dieser Regelungen in Zeitungen bekanntmachen durften.

(BVerwG 3 C 18.07, Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. März 2008)

Gesundheitsverwaltungsrecht – Arzneimittelvertrieb über Drogeriemärkte

Die Klägerin nimmt in ihren Drogeriemärkten Bestellungen für Arzneimittel – gegebenenfalls einschließlich des erforderlichen Rezepts – entgegen und leitet diese an eine in den Niederlanden ansässige Apotheke weiter. Die Apotheke sendet die bestellten Medikamente in einem verschlossenen, mit Namen und Anschrift des Kunden versehenen Umschlag an die jeweilige Niederlassung der Klägerin, wo der Kunde sie

abholt. Die beklagte Behörde untersagte der Klägerin, in ihren Filialen apothekenpflichtige Arzneimittel in Verkehr zu bringen. Dagegen klagt die Klägerin mit der Begründung, das von ihr praktizierte Verfahren sei eine Form des vom Gesetzgeber den Apotheken auch grenzüberschreitend gestatteten Versandhandels mit Arzneimitteln. Das Oberverwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, weil der Begriff des Versandhandels dynamisch zu verstehen sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

(BVerwG 3 C 27.07, Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. März 2008)

Straßenverkehrsrecht – Entzug des Führerscheins wegen Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad

Im Februar 2005 wurde bei einer Verkehrskontrolle festgestellt, dass der Kläger mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 2,09 Promille ein Fahrrad im Straßenverkehr führte. Die daraufhin von der Beklagten angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachten sprachen dem Kläger die Fähigkeit ab, zwischen Alkoholkonsum und dem Führen von Kraftfahrzeugen hinreichend zu trennen. Deshalb wurde dem Kläger die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1E entzogen. Das Verwaltungsgericht hat seiner hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Zugleich hat es die Sprungrevision zur Klärung der Frage zugelassen, ob auch Fahrerlaubnisinhabern, die bislang nur durch das Führen eines Fahrrades trotz Alkoholisierung Zweifel an ihrer Fahreignung ausgelöst haben, stets ihre Kraftfahreignung abzusprechen sei, solange keine gefestigte Änderung ihres Trinkverhaltens vorliege.

(BVerwG 3 C 32.07)

Gesundheitsverwaltungsrecht – Erteilung der Approbation an eine in Russland ausgebildete Ärztin

Die in Russland geborene und aufgewachsene Klägerin studierte nach einem zehnjährigen Schulbesuch und einem einjährigen Abiturskurs in Stawropol sechs Jahre Medizin. Danach wurde ihr die akademische Qualifikation „Ärztin“ zuerkannt. Nach einer einjährigen „Internatur“ arbeitete sie dort als Stationsärztin, seit 1992 als Oberärztin und seit 1995 als stellvertretende Chefärztin. 1998 siedelte sie nach Deutschland über und erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit. Ihren Antrag auf Erteilung der Approbation lehnte das beklagte Landesverwaltungsamt mit der Begründung ab, der Ausbildungsstand der Klägerin sei dem nach einer Ausbildung in Deutschland nicht gleichwertig. Das Verwaltungsgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt. Das Oberverwaltungsgericht wies sie ab. Zur Begründung führte es aus, das in Russland absolvierte Studium sei einem Studium in Deutschland trotz gleicher Dauer und übereinstimmender Fächer nicht gleichzustellen, weil die vorangegangene Schulzeit wegen ihrer kürzeren Dauer nicht die volle Studierfähigkeit habe bringen können.

Außerdem seien die Zeiten der praktischen Ausbildung während des Studiums kürzer gewesen als in Deutschland; die „Internatur“ könne insoweit nicht berücksichtigt werden, weil sie nach Abschluss des Studiums abgeleistet worden sei. Mit ihrer vom

Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

(BVerwG 3 C 33.07)

Gesundheitsverwaltungsrecht – Konkurrentenklage gegen die Aufnahme eines zusätzlichen Krankenhauses in den Krankenhausplan

In zwei Verfahren wehren sich Krankenhäuser, die seit längerem in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen worden sind, gegen die Aufnahme eines weiteren Krankenhauses derselben Fachrichtung in den Plan. Sie machen geltend, dadurch entstehe eine Bedarfsüberdeckung, die die wirtschaftliche Betriebsführung gefährde. In den Vorinstanzen blieb die Klage ohne Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Klägerinnen die Klagebefugnis abgesprochen, da ihre Eintragung in den Krankenhausplan nicht eingeschränkt worden sei. Er hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

(BVerwG 3 C 35 und 36.07)

Vermögenszuordnungsrecht – Verjährung des Anspruchs auf Erlösauskehr

Die Bundesrepublik Deutschland macht gegen die beklagte Stadt Freital einen Anspruch auf Auskehr des Erlöses geltend, den die Stadt durch die Veräußerung eines dem Bund zugeordneten Grundstücks erzielt hat. Zu klären ist, welche verjährungsrechtlichen Regelungen für den Auskehranspruch nach § 8 Abs. 4 Satz 2 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) gelten.

(BVerwG 3 C 37.07)

Geänderte Regelungen des Nachtflugbetriebs auf dem Flughafen Leipzig/Halle

Mehrere lärmbedingte Anwohner wenden sich gegen die vom Regierungspräsidium Leipzig im Juni 2007 erlassenen neuen Regelungen über die Zulässigkeit eines Nachtflugbetriebs auf dem Flughafen Leipzig/Halle. Danach sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) Starts und Landungen im gewerblichen Passagierverkehr nur von 22.00 Uhr bis 23.30 Uhr und von 5.30 Uhr bis 6.00 Uhr zulässig. Flüge von Unternehmen im gewerblichen Luftfrachtverkehr, die logistisch in das Luftfrachtzentrum am Flughafen eingebunden sind, Postflüge und Flüge aufgrund militärischer Anforderung zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland oder von Aufgaben aufgrund von Initiativen oder Mandaten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der NATO unterliegen weiterhin keinen Nachtflugbeschränkungen. Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss war notwendig geworden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. November 2006 (vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 61/2006) den Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Flughafens zu einem Drehkreuz für den Luftfrachtverkehr insoweit stattgegeben hatte, als der Beklagte verpflichtet wurde, über bestimmte Beschränkungen des Nachtflugbetriebs eine

neue Entscheidung zu treffen. Nicht beanstandet hatte das Gericht lediglich nächtliche Frachtflüge zum Transport von Expressgut.

(BVerwG 4 A 3000.07, 4 A 3001.07 und 4 A 3002.07)

Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch (Niederrhein)

Zahlreiche Anwohner und eine niederländische Gemeinde wenden sich gegen die Genehmigung der zivilen Nutzung (sog. Konversion) des aus der militärischen Trägerschaft entlassenen ehemaligen Militärflughafens Weeze-Laarbruch (Niederrhein). Der Flughafen soll dem Linien-, Touristik- und Frachtflugverkehr dienen und Bestandteil eines „Euroregionalen Zentrums für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik“ werden. Die Klagen hatten in erster Instanz Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat die Genehmigung aufgehoben, weil insbesondere die weitgehende Zulassung des Flugbetriebs in der Abend- und Nachtzeit an durchgreifenden Abwägungsfehlern leide. Außerdem sei die Frage nach der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend untersucht worden. Die vom Fluglärm betroffenen Kläger könnten diesen Mangel rügen. Im Revisionsverfahren wird in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung u.a. zu klären sein, welchen Anforderungen eine Konversionsgenehmigung (§ 8 Abs. 5 LuftVG) hinsichtlich der Verkehrs- und Bedarfsprognose, des aktiven Lärmschutzes (Betriebsbeschränkungen) und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

(BVerwG 4 C 3.07, 4 C 4.07, 4 C 5.07 und 4 C 6.07)

Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Münster/Osnabrück

Der Kläger, ein Umwelt- und Naturschutzverband, wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Start- und Landebahn des internationalen Flughafens Münster/Osnabrück von derzeit 2 170 m auf 3 600 m. Für den streitigen Ausbau muss der Eltingmühlbach gequert werden, der u.a. wegen des Auenwaldes und bestimmter Tierarten (Bachneunauge, Eisvogel) als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. FFH-Gebiet) geschützt ist. Auf einer Länge von 390 m soll der Bach übertunnelt und über Lichtschächte beleuchtet werden. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben zugelassen werden kann, wenn es ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob sich der Flugplatzbetreiber unter Verzicht auf die Möglichkeit des Interkontinentalverkehrs auf die Alternative einer Bahnlänge von nicht mehr als 2 800 m verweisen lassen muss, weil der Bach dann nicht mehr mit einem Tunnel überbaut, sondern nur unter naturnaher Ausgestaltung verlegt werden müsste.

(BVerwG 4 C 12.07)

Ausbau Flughafen Frankfurt/M: Anspruch auf Einsicht in Umweltdaten

Die Klägerin (Fraport AG) ist Betreiberin des Flughafens Frankfurt/M und Trägerin des Ausbaivorhabens für eine vierte Landebahn. Sie wendet sich gegen einen auf

die europäische Umweltinformations-Richtlinie gestützten Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, mit dem dieses als Anhörungsbehörde mehreren Einwendern gegen das Ausbauvorhaben Einsicht in die beim beklagten Land Hessen geführte Datenbank CADEC (Computer Aided Decision) gewährt hat. Diese Datenbank diente der Anhörungsbehörde zur strukturierten und gegliederten Erfassung und Bearbeitung der Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und stellte den von den Einwendern gegen das Ausbauvorhaben vorgebrachten Argumenten die Gegenargumente der Klägerin gegen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Klage abgewiesen und die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen. Im Revisionsverfahren wird zu überprüfen sein, ob der angefochtene Bescheid mit der Umweltinformations-Richtlinie und dem inzwischen in Kraft getretenen Hessischen Umweltinformationsgesetz vereinbar ist. Dabei geht es auch um die Frage, ob neben einzelnen Bürgern auch Gemeinden, Kirchengemeindevorstände und Bürgerinitiativen anspruchsberechtigt sein können.

(BVerwG 4 C 13.07; Termin zur mündlichen Verhandlung: 21. Februar 2008)

Bebauungsplan für „Kneipenviertel“

Die Antragstellerin betreibt eine Cocktailbar in der Kölner Neustadt („Kwartier Lateng“). Sie wendet sich gegen einen Bebauungsplan, der auf ihrem Grundstück Schank- und Speisewirtschaften ausschließt und damit zwar nicht der Fortsetzung des vorhandenen Betriebs, aber dessen Erweiterung entgegensteht. Es wird u.a. zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen Fehler bei der Ermittlung und der rechtlichen Klassifizierung der im Plangebiet vorhandenen Betriebe zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

(BVerwG 4 CN 1.07)

UVP-Vorprüfung für Putenmaststall

Die Kläger wenden sich gegen die Baugenehmigung für einen Putenmaststall mit 8 500 Hennenplätzen im Außenbereich, die vor Umsetzung der geänderten Richtlinie der EU zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in das deutsche Recht erteilt wurde. Beim Oberverwaltungsgericht war die Klage erfolglos. Im Revisionsverfahren geht es u.a. um die – vom Oberverwaltungsgericht verneinte – Frage, ob aufgrund unmittelbarer Anwendung der UVP-Richtlinie im Wege einer sogenannten Vorprüfung die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätte untersucht werden müssen und ob die Vorprüfung – was das Oberverwaltungsgericht bejaht hat - während des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden konnte.

(BVerwG 4 C 10.07 und 4 C 11.07)

Anspruch auf Rückzahlung aus einem Folgekostenvertrag

Mehrere Grundstückseigentümer, darunter die Klägerin, schlossen mit einer niedersächsischen Gemeinde sog. Folgekostenverträge ab. Ihren Abschluss machte die Gemeinde zur Voraussetzung für die Überplanung bisher nicht bebaubarer Grund-

stücksflächen. Damit sollten die Kosten für die durch die Wohnbebauung notwendig gewordenen Folgeeinrichtungen (Schulen und Kindertagesstätten) finanziert werden. Die Klägerin zahlte einen Folgekostenbeitrag von ca. 6,40 € pro m². Das Oberverwaltungsgericht hat die auf Rückerstattung der geleisteten Zahlung gerichtete Klage abgewiesen. Zwar sei der Folgekostenvertrag nichtig, weil er nicht dem Gebot einer engen konkret-realen Ursächlichkeit entspreche, sondern eine Gesamtzurechnung vornehme. Beispielsweise sei nicht berücksichtigt worden, dass im konkreten Ortsteil im Bereich der Kindertagesstätten kein Bedarf, teilweise sogar ein Überangebot, bestanden habe. Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs verstoße jedoch gegen Treu und Glauben. Denn die Klägerin habe durch die Übernahme der Folgekosten keinen endgültigen Nachteil erlitten, weil sie diese Kosten an die Erwerberin des Grundstücks vertraglich weitergegeben habe. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zugelassen.

(BVerwG 4 C 15.07)

Rücknahme von Einbürgerungen wegen Täuschung über weitere Eheschließungen und über Herkunft als Staatenlose aus dem Libanon

In vier gleichzeitig terminierten Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht darüber zu entscheiden, ob Einbürgerungen wegen Täuschung im Einbürgerungsverfahren noch nach Ablauf von 8 bis über 11 Jahren zurückgenommen werden dürfen. Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Berlin haben in den Ausgangsverfahren die Rechtmäßigkeit der Rücknahmebescheide jeweils mit unterschiedlicher Begründung verneint und die Revision – das Verwaltungsgericht die Sprungrevision – zugelassen.

(BVerwG 5 C 4.07, 5 C 5.07, 5 C 14.07 und 5 C 15.07; Termin zur mündlichen Verhandlung: 14. Februar 2008)

Rücknahme der Einbürgerung von Kindern wegen einer Täuschung der Eltern über Herkunft als Staatenlose aus dem Libanon

Die Eltern der in den Jahren 1989, 1991 und 1994 geborenen Kläger reisten 1989 in das Bundesgebiet ein und beantragten Asyl als Staatenlose aus dem Libanon. Nach Rücknahme des Asylantrages erhielten sie aufgrund einer Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltsgenehmigung. Im Jahr 1999 wurden die Kläger nach dem Gesetz zur Verminderung von Staatenlosigkeit eingebürgert. Im Mai 2004 gelangte der Beklagte in den Besitz eines Registerauszuges aus der Türkei, der die Kläger, ihre Eltern und weitere Geschwister als türkische Staatsangehörige auswies. Nach weiteren Ermittlungen nahm der Beklagte im Juli 2004 die Einbürgerung der Kläger, die sich die Täuschung ihrer Eltern zurechnen lassen müssten, zurück und verfügte aufenthaltsrechtliche Maßnahmen. In dem staatsangehörigkeitsrechtlichen Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob und ggf. unter welchen weiteren Voraussetzungen die auf einer Täuschung der Eltern beruhende Einbürgerung von Kindern zurückgenommen werden darf.

(BVerwG 5 C 32.07)

Antragserfordernis für Entschädigung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz

Die Kläger des Revisionsverfahrens begehren eine Entschädigung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) für die Enteignung von Unternehmen in Berlin-Mitte im Jahr 1949. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die im Rechtsstreit auftretende Klägerin zu 1, eine Kommanditgesellschaft, keine natürliche Person, und deshalb nach § 1 Abs. 1 AusglLeistG nicht entschädigungsberechtigt sei. Die Klage der weiteren Kläger, der Gesellschafter der Klägerin zu 1, scheitert daran, dass diese innerhalb der Ausschlussfrist nach § 6 Abs. 1 Satz 3 AusglLeistG bis 31. Mai 1995 keinen Entschädigungsantrag gestellt hätten. Das Verwaltungsgericht hat die Revision zugelassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu entscheiden, ob eine Kommanditgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 AusglLeistG ausgleichsleistungsberechtigt sein kann, ob ein von ihr gestellter Antrag auch ohne gesonderten Hinweis auf eine Bevollmächtigung zugleich wirksam und fristwährend für alle anspruchsberechtigten Gesellschafter gestellt ist oder ob ein von der Kommanditgesellschaft zu stellender und gestellter, bei Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes noch anhängiger vermögensrechtlicher Antrag nach § 6 Abs. 1 AusglLeistG zugunsten der Gesellschafter wirkt.

(BVerwG 5 C 16.07; Termin zur mündlichen Verhandlung: 14. Februar 2008)

Ausbildungsförderung für das Jurastudium mit dem Ziel Staatsexamen nach Abschluss des deutsch-französischen Magisterstudiengangs Rechtswissenschaften

Die Klägerin studierte an der Universität Köln Rechtswissenschaften mit dem Ziel Staatsexamen und begann zugleich den deutsch-französischen Magisterstudiengang Rechtswissenschaften der Universitäten Köln und Paris I. Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiengangs wurde die Gewährung weiterer Ausbildungsförderung für das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Ziel Staatsexamen abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberverwaltungsgericht Münster hat sie abgewiesen und die Revision zugelassen. Das Bundesverwaltungsgericht muss klären, ob die Klägerin einen Anspruch auf weitere Förderung ihres Jura-Studiums bis zur Ablegung der Ersten Juristischen Staatsprüfung hat.

(BVerwG 5 C 18.07)

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung von Grundvermögen nach dem Entschädigungsgesetz

Die Klägerin begehrt eine höhere Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG) für ein Grundstück, weil für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grundstückseinheitswert nicht mit dem für land- und forstwirtschaftliche Flächen anzusetzenden Vervielfältiger zu multiplizieren sei, sondern mit dem deutlich höheren Vervielfältiger für unbebaute Grundstücke. Nachdem die Klägerin im Jahr 1953 die ehemalige DDR verlassen hatte, war für ihren Miteigentumsanteil an einem seinerzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstück im Jahre 1960 ein staatlicher Verwalter bestellt worden. Nach Veräußerung einer kleinen Teilfläche im Jahr 1965 wurde im

Jahr 1970 für den Rest des Grundstückes die Nutzungsart „Baugelände“ festgestellt. Dieser Grundstücksteil wurde noch im Jahr 1970 an den Rat der Stadt verkauft und in der Folgezeit für den Bau von Wohneinheiten genutzt.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und die Revision zugelassen zur Entscheidung der Frage, ob bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage einer Entschädigung für Grundvermögen nach § 3 EntschG im Falle eines der Anordnung der staatlichen Verwaltung folgenden Eigentumsverlustes die tatsächlichen Verhältnisse des Grundstückes im Zeitpunkt der Anordnung der staatlichen Verwaltung oder im Zeitpunkt der späteren eigentumsentziehenden Maßnahme maßgeblich sind.

(BVerwG 5 C 20.07)

Haftung einer Gemeinde gegenüber dem Land für fehlerhaftes Verwaltungshandeln in Auftragsangelegenheiten

Der Klägerin (Landeshauptstadt Saarbrücken) ist durch Landesgesetz die Auszahlung von Wohngeld als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen; die entstandenen Kosten sind von dem beklagten Land zu erstatten. In den Jahren 1991 bis 1999 war es bei der Abrechnung des zu erstattenden Wohngeldes – im Kern aufgrund nicht kompatibler Datenverarbeitungssysteme – zu Mehrfachabrechnungen und Abrechnungen über den Bewilligungszeitraum hinaus gekommen, denen im Außenverhältnis zu den Leistungsberechtigten keine Zahlungen entsprachen. Den Überzahlungsbetrag nebst Zinsen (insgesamt ca. 546 000 Euro) setzte der Beklagte im Januar 2004 von einer weiteren – unstreitigen – Wohngelderstattung ab. Die Klägerin begehrt die Auszahlung des zurückbehaltenen Betrags, weil mangels Rechtsgrundlage kein aufrechnungsfähiger Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch bestehe. Das Berufungsgericht hat die Revision des beklagten Landes zur Klärung der Rechtsfrage zugelassen, ob Art. 104a Abs. 5 Grundgesetz im Bereich der Auftragsverwaltung die Anwendbarkeit des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs im Verhältnis zwischen Land und zur Aufgabenerfüllung herangezogener Gemeinde auch in Fallkonstellationen ausschließt, in denen der Gemeinde aufgrund eines von ihr verursachten Abrechnungsfehlers mehr an (Bundes)-Mitteln erstattet wurde, als sie selbst an die Leistungsempfänger ausgezahlt hat.

(BVerwG 5 C 25.07)

Bemessung der Entschädigung für den Verlust von Aktienanteilen nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)

Die Rechtsvorgänger der Kläger hatten aufgrund der Verfolgung durch die Nationalsozialisten 1935 Aktien in Höhe von 5,215 v.H. des Aktienkapitals der Deutschen Kabelwerke AG an die Dresdner Bank verkaufen müssen. Den Klägern war für diesen Verlust ihrer Rechtsvorgänger dem Grunde nach ein Anspruch nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz zugesprochen worden. Die Kläger machten geltend, bei den entzogenen Vermögenswerten habe es sich um die Beteiligung an einem Unternehmen gehandelt, so dass nach § 2 Satz 2 NS-VEntschG für die Entschädigungsbemessung auf das Vierfache des vor der Schädigung festgestellten Einheitswertes des Unternehmens oder doch des Aktieneinheitswertes abzustellen

sei. Demgegenüber ging die Beklagte bei der Entschädigungsberechnung von sonstigem Vermögen in der Form von Wertpapierbesitz (§ 2 Satz 8 NS-VEntschG) aus, so dass den Klägern wegen der Anrechnung einer von der Dresdner Bank in den 1960er-Jahren vergleichsweise geleisteten Zahlung keine Entschädigung zustehe. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu entscheiden, nach welchen Grundsätzen sich die Entschädigung von börsennotierten Aktien in solchen Fällen richtet, in denen der entzogene Aktienanteil unter dem in § 6 Abs. 1a Satz 2 Vermögensgesetz festgelegten Quorum von 50 v.H. der Anteile lag.

(BVerwG 5 C 33.07)

Klage der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs gegen Landesverfassungsschutzbericht

Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs verlangt mit ihrer Klage die Unterlassung mehrerer Äußerungen im Verfassungsschutzbericht des Landes Baden-Württemberg für das Jahr 2001, weil sie unrichtig seien. Das beklagte Land hält die Äußerungen für richtig und stützt sich hierbei auf Erkenntnisse des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz. Das Verwaltungsgericht hat nach Vernehmung eines Bediensteten des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz die Klage abgewiesen. Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof der Klage mit der Begründung stattgegeben, der entscheidungserhebliche Sachverhalt habe sich – u.a. wegen rechtmäßiger Verweigerung der Vorlage der Akten des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz – letztlich nicht aufklären lassen; dieser Umstand gehe zu Lasten des beklagten Landes. Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zugelassene Revision des beklagten Landes.

(BVerwG 6 C 13.07)

Regulierung des Mobilfunks

Die vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber Vodafone, T-Mobile, O2 und E-Plus streiten mit der Bundesnetzagentur über Regulierungsverpflichtungen im Bereich des Mobilfunks.

Die Bundesnetzagentur entschied, dass die Anrufzustellung in die jeweiligen Mobilfunknetze (sog. Terminierung) regulierungsbedürftig sei, da die genannten Mobilfunknetzbetreiber insoweit – bezogen auf ihr eigenes Netz – über beträchtliche Marktmacht verfügten. Sie erlegte den Betreibern Zusammenschaltungs- und Gleichbehandlungsverpflichtungen auf. Mit dem Ziel einer Absenkung der Terminierungsentgelte ordnete die Bundesnetzagentur zudem an, dass solche Entgelte künftig vorab zu genehmigen sind. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Anordnung der Entgeltenehmigungspflicht aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Dagegen haben sowohl die klagenden Mobilfunknetzbetreiber als auch die Bundesnetzagentur Revision eingelegt.

(BVerwG 6 C 14 bis 17.07; Termin zur mündlichen Verhandlung: 02. April 2008)

Verbot der Versammlung „Gedenken an Rudolf Hess“

Die Klage richtet sich gegen ein Versammlungsverbot. Der Kläger hatte für den 20. August 2005 eine Veranstaltung unter freiem Himmel in dem Ort Wunsiedel mit dem Thema „Gedenken an Rudolf Heß“ angemeldet. Die Veranstaltung sollte als Marsch durch die Innenstadt von Wunsiedel mit Ansprachen auf dem Festplatz sowie einem Rahmenprogramm mit Musikdarbietungen durchgeführt werden. Das Landratsamt Wunsiedel verbot die Veranstaltung im Wesentlichen mit der Begründung, der Versammlungsleiter und der zu erwartende Teilnehmerkreis ließen angesichts des Versammlungsthemas den Schluss zu, dass eine Verherrlichung oder Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erfolgen werde, so dass die konkrete Gefahr der Verwirklichung des Straftatbestandes der Volksverhetzung im Sinne von § 130 Abs. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestehe. Der Antrag des Klägers auf vorläufigen Rechtsschutz blieb vor dem Verwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht erfolglos. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verbotsbescheids abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung hatte keinen Erfolg. Im Rahmen der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision wird das Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich unter anderem darüber zu befinden haben, ob § 130 Abs. 4 StGB, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen bestraft wird, wer in einer Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt, verfassungsgemäß ist.

(BVerwG 6 C 21.07, Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Juni 2008)

Bedürfnisprüfung für Waffenerwerb durch Sportschützen

Der Kläger ist Sportschütze und begehrt die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen zum Erwerb der in § 14 Abs. 4 Satz 1 des Waffengesetzes (WaffG) genannten Waffenarten (Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition, mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung) ohne Bedürfnisprüfung. Der beklagte Landkreis erteilte ihm unter Anerkennung eines darauf bezogenen Bedürfnisses eine Waffenbesitzkarte, die ihn berechtigt, Repetier-Langwaffen mit gezogenem Lauf bis zu einer Geschossbewegungsenergie von bis zu 1 500 Joule und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung zu erwerben. Den weitergehenden Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen ohne Beschränkung auf einzelne der in § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG genannten Waffenarten lehnte der Beklagte ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

In dem Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 4 WaffG 2002 eine Waffenbesitzkarte ohne oder mit Bedürfnisprüfung zu erteilen ist.

(BVerwG 6 C 29.07, Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Juni 2008)

Erlaubnisbedürftigkeit von grenzüberschreitenden Bankgeschäften

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in der Schweiz, betreibt das Kreditgeschäft und verfügt über eine Bewilligung zur Vermittlung von Konsumkrediten gemäß dem Konsumenten-Kredit-Gesetz der Schweiz. Daneben betreibt sie keine weiteren Bankgeschäfte. Sie vergibt über Internet oder über in Deutschland tätige Kreditvermittler Kleinkredite im Umfang bis 3 500 € an deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland, wobei eine Schufa-Auskunft vor der Kreditvergabe nicht eingeholt wird.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist der Auffassung, dass für derartige Betätigungen in Deutschland eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften nach dem Gesetz über das Kreditwesen erforderlich sei. Sie untersagte der Klägerin das Kreditgeschäft.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen diese Verfügung abgewiesen. Im Revisionsverfahren wird voraussichtlich geklärt werden können, ob Bankgeschäfte im Inland im Sinne des Kreditwesengesetzes nur dann betrieben werden, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Inland hat oder auch dann, wenn ein Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne physische Präsenz im Inland vom Ausland aus die Geschäfte betreibt.

(BVerwG 6 C 34.07)

Veröffentlichung von Quartalsberichten der zum sog. Prime Standard zugelassenen Emittenten börsennotierter Aktien

Die Frankfurter Wertpapierbörse schuf in ihrer Börsenordnung innerhalb des amtlichen Marktes ein neues Handelssegment, den sog. Prime Standard. Dieser stand allen Emittenten dieses Marktsegments offen. Nach den Regelungen der Börsenordnung mussten dazu zugelassene Emittenten jedoch bestimmte Zulassungsfolgenpflichten erfüllen. Dazu gehörten u.a. ein besonders qualifizierter Abschluss, die Führung eines Unternehmenskalenders und die Pflicht zur Veröffentlichung von Quartalsberichten gemäß näherer Regelung in der Börsenordnung. Neben dem Prime Standard gab es weiterhin den sog. General Standard.

Die Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG, deren Vorzugsaktien zum amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, beantragte die Zulassung zum Prime Standard, nahm diesen Antrag jedoch später zurück.

Im vorliegenden Normenkontrollverfahren wendet sie sich gegen die Bestimmung der Börsenordnung über die Pflicht zur Veröffentlichung von Quartalszahlen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Hiergegen richtet sich die wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zugelassene Revision der Klägerin.

(BVerwG 6 CN 1.07)

Bund-Länder-Streit um Kosten der Landessammelstellen für radioaktive Abfälle

Die klagenden Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern betrieben seit 1991 bzw. 1993 im Auftrag des Bundes (§ 24 Abs. 1 AtG) Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der auf ihrem Gebiet anfallenden radioaktiven Abfälle. Diese sind nach 1999 in dem neu errichteten Zwischenlager Nord in Lubmin aufgegangen. Die Kläger machen gegen die Bundesrepublik Zahlungsansprüche in Höhe von ca. 800 000 € bzw. ca. 290 000 € geltend für Abrechnungszeiträume aus den 1990er Jahren; sie halten die Kosten für „Zweckausgaben“ im Sinne von Art. 104a Abs. 2 GG. Nach Art. 104a Abs. 5 GG sind die bei Landesbehörden entstehenden „Verwaltungsausgaben“ hingegen von den Ländern zu tragen. Die Beklagte beruft sich u.a. auf die letztgenannte Vorschrift und verweist auf die ihrer Ansicht nach wegen der verfassungsrechtlichen Natur des Streits begründete Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Sie beruft sich ferner auf Verwirkung bzw. Verjährung, weil die Ansprüche erst im Jahr 2002 geltend gemacht worden seien.

Die Kläger haben im März bzw. im Dezember 2005 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Das Verwaltungsgericht Köln hat sich für unzuständig erklärt und die Streitsachen im September 2007 an das Bundesverwaltungsgericht verwiesen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über derartige Streitigkeiten mit „föderativem Einschlag“ im ersten und letzten Rechtszug, falls die Streitfrage nicht verfassungsrechtlicher Natur ist. Neben dieser Frage und den Rügen der Verjährung und Verwirkung wird die Abgrenzung der vom Bund für den Betrieb der Zwischenlager zu tragenden Zweckausgaben von den den Ländern auferlegten Verwaltungsausgaben im Mittelpunkt des Verfahrens stehen.

(BVerwG 7 A 2.07 und 7 A 3.07)

Schutzanspruch gegen Einwirkungen Dritter auf atomrechtliches Zwischenlager

Nach dem Atomgesetz ist die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zu versagen, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nicht gewährleistet ist. Das gilt auch für ein Standortzwischenlager, das der Betreiber eines Kernkraftwerks auf dem Gelände seiner Anlage zur Aufbewahrung der bestrahlten Kernbrennstoffe bis zu deren Ablieferung an ein atomrechtliches Endlager zu errichten hat. Zu den sonstigen Einwirkungen Dritter auf ein Standortzwischenlager sind ein gezielter Flugzeugabsturz oder ein Beschuss der Lagerbehälter mit schweren Waffen zu rechnen. In Bezug auf diese Terrorszenarien hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in einem Urteil zur Genehmigung des Standortzwischenlagers Brunsbüttel die Auffassung vertreten, dass die gebotene Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter keine drittschützende Wirkung habe. Der Kläger, Eigentümer eines vom Kraftwerksgelände 6 km entfernten Einfamilienhausgrundstücks, hatte deshalb mit seinem Antrag auf Aufhebung der Genehmigung wegen aus seiner Sicht unzureichender Schutzvorkehrungen gegen einen gezielten Flugzeugabsturz oder einen terroristischen Hohlladungsbeschuss der Brennelementbehälter keinen Erfolg. Der Schutz gegenüber Risiken für Leben und Gesundheit infolge terroristischer Angriffe gegen ein atomrechtliches Zwischenlager dient nach Ansicht des O-

berverwaltungsgerichts nicht individuellen Rechten Einzelner, sondern ist ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit sicherzustellen. Ob diese Ansicht mit Bundesrecht vereinbar ist, wird das Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren zu entscheiden haben.

(BVerwG 7 C 39.07, Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. April 2008)

Sportschuh als Elektrogerät ?

Die Klägerin stellt einen Sportschuh mit elektronischer Fersendämpfung her. Diese passt sich beim Laufen automatisch dem Gewicht des Läufers und dem jeweiligen Untergrund an. Dabei wird der modifizierte Härtegrad der Dämpfung mit Hilfe eines Sensors, eines Magneten und eines motorbetriebenen Kabelsystems durch einen kleinen Computer geregelt. Die Beklagte hält die elektronische Dämpfung des Schuhs für dessen Hauptzweck und ist deshalb der Ansicht, dass der Sportschuh als Elektrogerät im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes anzusehen sei und den darin geregelten Bestimmungen über die Registrierung, Rücknahme und Entsorgung unterliege.

Die Klägerin begehrt demgegenüber die Feststellung, dass die Verpflichtungen des Elektro- und Elektronikgesetz für den von ihr hergestellten und vertriebenen Sportschuh nicht gelten. Sie geht davon aus, dass es sich bei dem Schuh in erster Linie um einen Laufschuh handle, der auch bei einem Ausfall des elektronischen Steuerungssystems genutzt werden kann. Das Elektro- und Elektronikgesetz sei nur dann anwendbar, wenn Elektrizität für die Verwendung des Geräts Primärfunktion habe.

Das Verwaltungsgericht hat dem Feststellungsbegehren der Klägerin stattgegeben, die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Beide Instanzen gingen davon aus, dass ein Laufschuh mit einem elektronischen Bauteil kein Elektrogerät im Sinne des Gesetzes darstelle. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

(BVerwG 7 C 43.07, Termin zur mündlichen Verhandlung 21. Februar 2008)

Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen

Die Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen müssen für ordnungsgemäße Zustände auch nach der Betriebseinstellung sorgen. Zur Sicherstellung dieser Pflicht kann bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. In zwei Fällen forderte die zuständige Behörde von den Betreibern solcher Anlagen Sicherheitsleistungen in Höhe von 14 600 € bzw. 100 000 €. Deren dagegen erhobene Klagen hatten vor dem Berufungsgericht Erfolg. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof war der Auffassung, dass Sicherheitsleistungen nur dann angeordnet werden dürften, wenn - woran es hier mangelte - ein besonderer Anlass (z.B. Liquiditätsschwäche oder mangelnde Seriosität der Betreiber) dies rechtfertige. In dem Revisionsverfahren ist zu klären, ob diese Auffassung zutrifft oder ob derartige Sicherheitsleistungen auch ohne besonderen Anlass gefordert werden dürfen.

(BVerwG 7 C 44.07 und 7 C 45.07, Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. März 2008)

Kann eine Landeskirche auf der Grundlage kirchlicher Satzungen Verwaltungsgebühren von einem nicht der Kirche angehörenden Dritten erheben?

Eine evangelische Ortskirchengemeinde veräußerte durch notariellen Kaufvertrag ein ihr gehörendes Grundstück an den Kläger. Das Konsistorium der beklagten Landeskirche erteilte die nach innerkirchlichem Recht erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung zu dem Kaufvertrag. Für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erhob die beklagte Landeskirche von dem Kläger durch Bescheid eine Gebühr. Die Landeskirche stützte ihren Gebührenbescheid auf eine von ihr erlassene Verwaltungskostenverordnung. Der Kläger gehört der beklagten Landeskirche nicht an. Das Obergericht hat im Berufungsrechtszug die Klage des Klägers gegen den Gebührenbescheid abgewiesen. Im Revisionsverfahren wird die Frage zu klären sein, ob eine Religionsgemeinschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts befugt ist, auf der Grundlage von ihr gesetzten Rechts für ihre Verwaltungstätigkeit Gebühren von ihr nicht angehörenden Dritten durch Leistungsbescheid zu erheben.

(BVerwG 7 C 47.07, Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. April 2008)

Wahl zur Landesversammlung eines nordrhein-westfälischen Landschaftsverbandes

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, in dem verschiedene kommunale Wählergruppen zusammengeschlossen sind. Er begehrt das – ihm früher zugestandene, nach einem Erlass des Innenministers von 2004 aber versagte – Recht zur Einreichung von Reservelisten für die Wahl der Landschaftsversammlung. Diese ist das Vertretungsorgan der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Landschaftsverbände. Zu prüfen wird sein, ob der bundesrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit bei der Wahl der Mitglieder des Beschlussorgans eines Gemeindeverbandes (Art. 28 GG) verletzt ist.

(BVerwG 8 C 20.07)

Größe der Wahlbereiche bei Kommunalwahl

Der Kläger macht als wahlberechtigter Einwohner von Magdeburg geltend, dass die im Jahr 2004 durchgeführte Wahl zum Stadtrat ungültig sei. Nach dem Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der Wahl von Gemeinderäten in kreisfreien Städten das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 25 % nach oben oder nach unten abweichen. Der Kläger vertritt die Auffassung, dass wegen der Besonderheiten des Wahlsystems für Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt, das besonders empfindlich auf unterschiedlich große Wahlbereiche reagiere, die Abweichung allenfalls 10 % betragen dürfe. Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, welche Grenzen der Grundsatz der Wahlgleichheit (Art. 28 Abs. 1 Satz 2

GG) dem Gesetzgeber beim Zuschnitt von Wahlbereichen innerhalb des Wahlgebiets für die Kommunalwahl setzt.

(BVerwG 8 C 1.08)

Planung der Autobahn A 44 durch ein FFH-Gebiet bei Hessisch Lichtenau

Ein anerkannter Naturschutzverein klagt gegen einen Ergänzungs-Planfeststellungsbeschluss für den Neubau eines Abschnitts der Autobahn Kassel - Herleshausen (A 44) im Bereich der Stadt Hessisch Lichtenau. Die vom Ruhrgebiet bis zum Kasseler Kreuz verlaufende A 44 soll in Richtung Eisenach weitergeführt und dort mit der A 4 verknüpft werden, um die Lücke der Autobahnverbindung zwischen dem Ballungsraum Rhein/Ruhr und der Städteachse Eisenach – Erfurt – Dresden zu schließen. Nördlich von Hessisch Lichtenau durchschneidet die Trasse das Lichtenauer Hochland, das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) aufgenommen worden ist. Auf eine Klage gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für denselben Bauabschnitt hatte das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2002 diesen Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, weil die Planfeststellungsbehörde ihrer sich aus dem europäischen Naturschutzrecht ergebenden Pflicht zur Alternativenprüfung nicht ausreichend nachgekommen sei. Daraufhin hat die Behörde in einem ergänzenden Verfahren eine alternative Trassenführung südlich von Hessisch Lichtenau genauer geprüft und weitere Untersuchungen zu den Einwirkungen der Planung auf den Naturhaushalt vorgenommen. In ihrem Ergänzungs-Planfeststellungsbeschluss hat sie an der Nordtrasse festgehalten, aber im Interesse des Naturschutzes Änderungen der Planung verfügt. Mit seiner erneuten Klage macht der Naturschutzverein geltend, die Planung führe auch in der geänderten Form zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und eines faktischen Vogelschutzgebiets. Die engen Voraussetzungen einer Befreiung von den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zum Schutz solcher Gebiete lägen nicht vor. Außerdem verletze die Planung das deutsche und europäische Artenschutzrecht.

(BVerwG 9 A 3.06, Termin zur mündlichen Verhandlung: 27. Februar 2008)

Neubautrasse zur Erweiterung der Autobahn A 4 bei Jena („Jagdbergtunnel“)

Mehrere Privatkläger sowie die Gemeinden Bucha und Magdala wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung und Erweiterung der Autobahn Dresden - Eisenach (A 4) zwischen den Anschlussstellen Jena-Göschwitz und Magdala mit dem Neubau des sog. Jagdbergtunnels. Die Kläger halten die Auswahl unter den Trassenalternativen für fehlerhaft. Zu Lasten der Bewohner betroffener Gemeinden seien die Belange des Naturschutzes einseitig für das Leutratal berücksichtigt worden. Die wertvollen Lebensräume für geschützte Vogelarten, Fledermäuse und Haselmäuse im Wald westlich von Oßmaritz seien außer Betracht geblieben. Sie rügen ferner die zusätzliche Belastung durch Lärm, Luftschadstoffe und Verkehr. Außerdem sei zu befürchten, dass der Gefahrgutverkehr den Tunnel nicht durchfahren dürfe.

(BVerwG 9 A 12.07, 9 A 13.07, 9 A 18.07, 9 A 19.07, 9 A 20.07, 9 A 24.07, 9 A 25.07, 9 A 26.07 und 9 A 27.07)

Planfeststellung für die Nordumgehung A 30 Bad Oeynhausen

Ein Naturschutzverein und mehrere Privatpersonen klagen gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold für den Bau einer Autobahn-Nordumgehung von Bad Oeynhausen, durch den ein bislang bestehender Verkehrsengpass zwischen der A 30 westlich und der A 2/A 30 östlich der Stadt im Wege des Lückenschlusses beseitigt werden soll. Die Kläger rügen vor allem, dass das Vorhaben gegen das deutsche und europäische Natur- und Artenschutzrecht verstoße und Vorkommen von Fledermäusen und diversen Vogel- und Amphibienarten beeinträchtige. Es handelt sich um die ersten Klageverfahren, in denen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgrund der Ende 2006 vom Bundesgesetzgeber eingeführten erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Gerichts für bestimmte Infrastrukturprojekte in den alten Bundesländern ansteht. Die Kläger rügen diese Regelung als nicht verfassungsgemäß.

(BVerwG 9 A 14.07 und 9 A 15.07)

Klage gegen Abriss einer Eisenbahnbrücke über die Autobahn A 9

Ein regionales Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das von der DB Netz AG die stillgelegte Eisenbahnstrecke von Triptis bis Ebersdorf/Friesau gepachtet hat, klagt gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 9 zwischen dem Kreuz Hermsdorf und der Landesgrenze Thüringen/Bayern, soweit darin der ersatzlose Abriss einer zur Strecke gehörenden Eisenbahnbrücke über die A 9 vorgesehen ist. Die Klägerin, die bislang nur einen Teilabschnitt der Strecke, der nicht über diese Brücke führt, in Betrieb genommen hat, verlangt mit ihrer Klage die Anordnung eines Ersatzneubaus. Sie habe die übrige Strecke bislang nur deswegen nicht insgesamt reaktivieren können, weil sie Kunden keine Strecke anbieten könne, die in Kürze wegen des Brückenabrisses wieder außer Betrieb genommen werden müsse. Der beklagte Freistaat Thüringen hält dem entgegen, es drohe eine Verschwendung von Steuermitteln, wenn ein Ersatzneubau angeordnet werde, obwohl derzeit nicht feststehe, ob eine Reaktivierung der restlichen Strecke tatsächlich erfolgen werde.

(BVerwG 9 A 61.07)

Planfeststellung für den Neubau der A 33 im Abschnitt Bielefeld-Steinhagen

Die Kläger wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold für den Neubau der Bundesautobahn A 33 im Abschnitt von Bielefeld nach Steinhagen, die in weiteren Abschnitten nach Norden bis nach Osnabrück zur dortigen A 30 führt. Die Kläger beanstanden vor allem, dass das Vorhaben gegen das deutsche und europäische Natur- und Artenschutzrecht verstoße und Vorkommen von Fledermäusen und diversen Vogel- und Amphibienarten beeinträchtige.

Ferner rügen sie Fehler bei der Berechnung des von der Autobahn ausgehenden Lärms und der Luftschadstoffe.

(BVerwG 9 A 64.07 und 9 A 65.07)

Klage gegen die Stilllegung von Gleisen im Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt (Oder) klagt gegen eine Plangenehmigung des Eisenbahn-Bundesamts für die vorläufige Stilllegung bestimmter Gleise, Weichen und Stellwerke im Rangierbahnhof Frankfurt (Oder). Die Stadt betreibt dort in privatrechtlich organisierter Form ein Güterterminal, das über die Gleise des Rangierbahnhofs bedient wird. Über die Nutzung der Gleise schloss sie mit der Beigeladenen, der DB Netz AG, einen Eisenbahninfrastrukturanschlussvertrag. Sie macht nun die Verletzung ihres Rechts auf Anschluss an die Infrastruktur der Beigeladenen geltend. Hier hätte ein förmliches Stilllegungsverfahren nach § 11 AEG durchgeführt werden müssen. Im Ergebnis gehe es um einen für die Betriebsabwicklung wichtigen Bahnhof. Ihr stehe ein Anspruch auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu, der zum Teil vernichtet werde, wenn die betroffenen Gleise und Stellwerke stillgelegt würden. Die genehmigten Maßnahmen führten zu Kapazitätsbeschränkungen, weil nicht mehr genügend Rangiermöglichkeiten vorhanden seien. Die Kapazität des Zuführgleises reiche nicht aus. Die Beigeladene hält dem entgegen, dass die Gleise, Weichen und Stellwerke von der Klägerin gekauft werden könnten. Der Rangierbahnhof diene nur noch dazu, den Anschluss des Terminals der Klägerin zur Infrastruktur der Beigeladenen zu ermöglichen. Dieser Funktion sei mit dem weiterhin befahrbaren Zuführgleis genügt, das angesichts des Umfangs des Güterzugverkehrs der Klägerin völlig ausreiche.

(BVerwG 9 A 25.06, Termin zur mündlichen Verhandlung: 12. März 2008)

Erhebung von Zweitwohnungssteuer für Studierende

Die Stadt Rostock zog Studierende in Rostock zur Zweitwohnungssteuer heran. Sie waren dort mit einer Zweitwohnung polizeilich gemeldet, verfügten aber noch über ein Kinderzimmer im elterlichen Haus. Am Wohnsitz der Eltern waren sie polizeilich mit ihrem Erstwohnsitz erfasst. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Studierenden abgewiesen. Auf deren Berufung hat das Obergericht die Bescheide der Stadt Rostock aufgehoben und die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer für rechtswidrig erklärt. Hiergegen richtet sich die Revision der Stadt.

(BVerwG 9 C 13.07, 9 C 14.07 und 9 C 15.07)

Erreichbarkeit einer inländischen Fluchtalternative

Die Kläger sind nach eigenen Angaben aserbaidische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit und reisten 2002 in das Bundesgebiet ein. Ihre Asylklage war in erster und zweiter Instanz erfolglos. Der VGH Kassel ging zwar davon aus, dass die Kläger in Aserbaidischan verfolgt würden, bejahte aber eine inländische Fluchtalternative in Berg-Karabach. Das Gebiet sei für die Kläger über Armenien erreichbar. Sie könnten dort nämlich entweder den „Flüchtlingsstatus“ beantragen oder

eine Einreiseerlaubnis nach Berg-Karabach erlangen. In den drei Revisionsverfahren sind die Voraussetzungen einer inländischen Fluchtalternative, insbesondere die Frage ihrer Erreichbarkeit, zu klären.

(BVerwG 10 C 10 und 10 C 11.07, Parallelfall 10 C 12.07)

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund selbst geschaffener Nachfluchtatbestände

Der Beigeladene ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Seine im Jahr 1998 gestellten Anträge auf Asyl und Flüchtlingsschutz wurden rechtskräftig abgelehnt. In der Folgezeit veröffentlichte er Beiträge für eine in Deutschland erscheinende Zeitschrift, die von den türkischen Behörden als Sprachrohr der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK angesehen wird. Das Bundesamt gewährte ihm daraufhin im März 2004 Abschiebungsschutz. Hiergegen wendet sich der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten mit seiner Klage. Das Berufungsgericht hat für den Beigeladenen wegen seines exponierten prokurdischen Engagements die Gefahr politischer Verfolgung in der Türkei bejaht. Es hat zugleich abgelehnt, den Flüchtlingsschutz aufgrund des durch das Zuwanderungsgesetz neu eingeführten Ausschlussstatbestands für selbst geschaffene Nachfluchtgründe in § 28 Abs. 2 AsylVfG zu versagen. In dem Revisionsverfahren wird der Regelungsgehalt dieser Vorschrift näher zu klären sein.

(BVerwG 10 C 27.07)

Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft wegen extremistischer Aktivitäten außerhalb des Bundesgebiets

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Fällen über die Auslegung des § 60 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz zu entscheiden, nach dem die Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen wird. In einem Fall geht es um die herausgehobene Mitgliedschaft eines türkischen Staatsangehörigen in der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK, in den beiden anderen Fällen um Mitglieder anderer extremistischer Gruppierungen in der Türkei. In zwei Verfahren haben die Kläger zwar durch unterschiedliche Aktivitäten den bewaffneten Kampf extremistischer Gruppierungen in der Türkei unterstützt, waren deshalb aber bereits inhaftiert und wurden in der türkischen Haft Opfer schwerer körperlicher Misshandlungen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat ihre Anträge auf Asyl und Flüchtlingsschutz wegen Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 60 Abs. 8 AufenthG abgelehnt, Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht haben den Anerkennungsbegehren hingegen stattgegeben. Der Flüchtlingsschutz sei nicht ausgeschlossen, weil von den Klägern - in einem Fall aufgrund des gesundheitlichen Zustands - keine Gefahr mehr ausgehe. In allen drei Fällen soll im Revisionsverfahren die Frage geklärt werden, ob die nunmehr in § 3 Abs. 2 AsylVfG geregelten Ausschlussgründe für die Flüchtlingsanerkennung auch eine fortdauernde Gefährlichkeit des betreffenden Ausländers voraussetzen.

(BVerwG 10 C 46.07, 10 C 47.07 und 10 C 48.07)

Flüchtlingsschutz für chinesische Christin

Die Klägerin reiste 2001 von Schanghai nach Deutschland aus, weil sie mit chinesischen Behörden mehrfach wegen der Praktizierung ihres christlichen Glaubens in Konflikt geraten war. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Bund verurteilt, die Klägerin als Asylberechtigte und als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anzuerkennen. Sie müsse als mittlerweile führendes Mitglied einer chinesischen Untergrundkirche mit asylerblicher Verfolgung bei einer Rückkehr nach China rechnen. Gleichzeitig hat er die Revision zugelassen, damit das Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit erhält, den Schutzbereich der Religionsfreiheit, wie ihn die EG-Qualifikationsrichtlinie vom April 2004 definiert (Art. 10 Abs. 1 b) zu bestimmen.

(BVerwG 10 C 51.07)